

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der
Stadt Berga/Elster
(Marktgebührensatzung)
vom 18.01.2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie des 3. Gesetzes zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. September 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 4 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 03. Dezember 1998 hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in der Sitzung vom 04.12.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Berga/Elster beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Berga/Elster sind tägliche Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühr

- (1) Das Marktstandgeld beläuft sich für einen Stand bis 4 m laufende Frontlänge auf 8,00 EUR pro Tag.
- (2) Jeder angefangene weitere Meter Frontlänge wird mit 1,50 EUR berechnet.
- (3) Der Stand darf maximal 3 m tief sein.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden.

Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR belegt werden.

- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 3. Dezember 1998 aufgehoben.

Berga/Elster, 18.01.2002


Jonas
Bürgermeister

